

**Institutionelles Schutzkonzept
der Pfarreien**

Edith Stein Wolfen-Zörbig und

**Heilige Familie Bitterfeld mit ihren Einrichtungen
Kita St. Josef und der Caritas-Sozialstation**

Institutionelles Schutzkonzept der Pfarreien Edith Stein Wolfen-Zörbig und Heilige Familie Bitterfeld mit ihren Einrichtungen

Kita St. Josef und der Caritas-Sozialstation

Präambel

Die Prävention gegen sexualisierte Gewalt ist uns ein wichtiges Anliegen. Sie ist bereits Bestandteil unserer kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, der Bildungs- und Erziehungsarbeit in unserer Kita und bei der Betreuung Pflegebedürftiger durch unsere Sozialstation. Mit der Erarbeitung und Umsetzung unseres Schutzkonzeptes wollen wir alle Mitglieder unserer Gemeinde für dieses Thema weiter sensibilisieren.

Damit eine Kultur des achtsamen Miteinanders ermöglicht und gelebt werden kann, sind transparente, nachvollziehbare und kontrollierte Strukturen und Prozesse zur Prävention notwendig.

Unsere Pfarreien und Einrichtungen möchten Kindern und Jugendlichen sowie allen Menschen, die sich kirchlichem Handeln anvertrauen, Lebensräume anbieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen, ihre Beziehungsfähigkeit und ihren persönlichen Glauben entfalten können. An unseren Kirchorten, in den Gemeindeguppen, mit unseren Diensten und Einrichtungen wollen wir allen, die sich uns anvertrauen, einen sicheren Raum bieten.

Mit dem vorliegenden Schutzkonzept, den damit verbundenen Präventionsmaßnahmen und dem Verhaltenskodex verpflichten sich unsere Pfarreien Edith Stein Wolfen-Zörbig und Heilige Familie Bitterfeld mit ihren Einrichtungen diesem Ziel. Die Einrichtungen präzisieren dieses außerdem mit eigenen Risikoanalysen und Konzepten.

Im Gebiet unserer Pfarreien finden Anwendung:

- Rahmenordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz,
- Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere MitarbeiterInnen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz,
- Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen, und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Magdeburg (PräO MD);
- Handreichung zur PräVO MD

Persönliche Eignung von haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden

Hauptamtlich tätig sind in unseren Pfarreien die vom Bistum Magdeburg angestellten Priester und Gemeindereferentinnen, daneben die von unseren Pfarreien angestellten (Sekretärin, Rendantin, Bürokraft, Hausmeister), aber auch die von uns angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Kita und Sozialstation.

Ehrenamtlich tätige Personen sind Mitglieder der Gemeinde, die sich in ihrer Freizeit aufgrund ihrer Qualifikation oder ihres Interesses für eine Aufgabe zur Verfügung stellen.

In Aufgabenfeldern, in denen asymmetrische Beziehungen bestehen, insbesondere in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, mit kranken, alten und behinderten Menschen haben wir als Pfarreien eine besondere Verantwortung bezüglich der erforderlichen fachlichen und persönlichen Eignung der Mitarbeitenden. Die Verantwortlichen der Einrichtungen und in den Pfarreien wahren bei der Auswahl der haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden in den jeweiligen Arbeitsfeldern größtmögliche Sorgfalt.

Das erweiterte Führungszeugnis und die Selbstauskunfts- und Verpflichtungserklärung

Alle im pastoralen Dienst der Diözese Tätigen werden von dieser im Abstand von 5 Jahren aufgefordert, ein erweitertes Führungszeugnis (EFZ) vorzulegen. Nach der Aufforderung zur Vorlage wird das EFZ vom Mitarbeiter/-in eingeschickt und durch eine vom Bistum beauftragte, unabhängige Stelle eingesehen. Relevante Inhalte der §§ des Abschnitt 13 StGB werden dokumentiert. Dann wird das EFZ an seinen Besitzer/ seine Besitzerin zurückgesandt. Von den haupt- und ehrenamtlich für die Pfarrei Tätigen müssen nur diejenigen ein EFZ vorweisen die im Rahmen ihrer Tätigkeit Kinder, Jugendliche oder andere Schutzbefohlene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, unterrichten, ausbilden, pflegen oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben bzw. deren Kontakt mit dieser Personengruppe sich durch einen hohen Grad an Regelmäßigkeit auszeichnet. Die Entscheidung dazu trifft der Pfarrer bzw. die Einrichtungsleiterin unter Einbeziehung der Präventionsfachkraft und in Anlehnung an das „Prüfschema“ Erzbistum Köln (siehe Anhang).

In diesem Fall erhalten sie ein von der Pfarrei ausgefülltes Formblatt (Anhang Anlage 2) zur Vorlage bei der Meldebehörde. Die Einsicht und Dokumentation erfolgt gemäß den diözesanen und gesetzlichen Richtlinien (Anhang Anlage 5) sowie der Datenschutzbestimmungen (Anhang Anlage 4).

Von allen Mitarbeitenden wird eine unterschriebene Selbstauskunfts- und Verpflichtungserklärung (Anhang Anlage 3) verlangt.

Prävention von sexualisierter Gewalt wird in den Einstellungs- und Mitarbeitergesprächen thematisiert und die Teilnahme an entsprechenden regelmäßig angebotenen Fortbildungen eingefordert und dokumentiert.

Aus- und Fortbildung

Entsprechend der Vorgaben der diözesanen Präventionsordnung werden alle Mitarbeitenden entsprechend ihres Aufgabengebietes unterwiesen bzw. geschult. Ziel dieser Schulungen sind Sensibilisierung und Handlungsfähigkeit der Mitarbeitenden ebenso wie die Verpflichtung, sich für eine Kultur des grenzachtenden Umgangs einzusetzen.

Jugendleiterinnen und Jugendleiter absolvieren eine Ausbildung („Juleica-Schulung“), in der das Thema „Schutz von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen vor sexualisierter Gewalt“ fester Bestandteil ist.

Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen

Präventiv wird unsere Arbeit auch dadurch, dass wir Kinder und Jugendliche stärken. Wir wollen ihnen einen Schutzraum bieten, in dem sie lernen können, ihre Gefühle zu erkennen und zu benennen. Sie sollen ihre eigenen emotionalen Grenzen erfahren und sie verteidigen, aber auch die Grenzen anderer akzeptieren lernen. Wir möchten ihr Selbstwertgefühl steigern, Freundschaften fördern und das Einfühlungsvermögen der Kinder und Jugendlichen erhöhen. Wir stehen für Gespräche zur Verfügung und erarbeiten mögliche Verhaltensstrategien mit ihnen.

Wir leben Kindern und Jugendlichen einen achtsamen und respektvollen Umgang miteinander vor, begleiten sie altersgerecht und verständnisvoll und vermitteln ihnen unsere Werte und Regeln durch unser eigenes Handeln.

Auch auf diese Weise tragen wir zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und anderer uns anvertrauten Personen bei. Weiterführende Maßnahmen werden von der Pfarrei unterstützt

Die Risikoanalyse

Zur Risikoanalyse wurde ein Fragebogen an alle Mitglieder der Kirchenvorstände und Pfarrgemeinderäte, zu denen satzungsgemäß auch alle hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiter gehören ausgegeben.

Die Auswertung zeigt, dass das Thema, obgleich es als wichtig eingeschätzt wird, allen unangenehm ist und ein Wechsel in die Täterperspektive nur schwer gelingt.

Dennoch wurden einige Risiken ausgemacht, die wir für unseren Verhaltenskodex besonders in den Blick genommen haben.

Der Verhaltenskodex

Ausgehend von unserer Risikoanalyse und der weiteren Beschäftigung mit dem Thema wollen wir den folgenden Verhaltenskodex für alle Mitarbeitenden im Bereich Kinder- und Jugendarbeit sowie im Umgang mit schutzbedürftigen Erwachsenen verbindlich umsetzen:

(1) Gestaltung von Nähe und Distanz

In der pädagogischen, erzieherischen und seelsorglichen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein.

Dies schließt Freundschaften oder Exklusivkontakte zu einzelnen Kindern und Jugendlichen aus, insbesondere dann, wenn dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen oder entstehen könnten.

- Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht usw. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein.
- Der besondere Gefahrenbereich von Hol- und Bringe-Fahrten wird bei der Verabredung solcher Fahrten mit den Eltern regelmäßig thematisiert und auf diese Weise entschärft und transparent gemacht.
- Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen sind zu unterlassen, z.B. gemeinsame private Urlaube.
- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Minderjährigen keine Angst gemacht und keine Grenzen überschritten werden.
- Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten und nicht abfällig zu kommentieren.
- Es darf keine Geheimnisse mit Minderjährigen geben.
- Grenzverletzungen müssen thematisiert werden und dürfen nicht übergangen werden.
- Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer transparent gemacht werden.

(2) Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen gehören zum Umgang mit Menschen. Allerdings haben sie altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein. Dabei ist der Wille des Gegenübers ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten. Ablehnung muss ausnahmslos respektiert werden.

- Unerwünschte Berührungen und körperliche Annäherung insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe sind nicht erlaubt.
- Körperkontakt ist sensibel und nur für die Dauer und zum Zweck einer Versorgung, wie z.B. Pflege, Erste Hilfe, Trost erlaubt.
- Minderjährigen, die Trost suchen, sollte mit Worten geholfen werden.
- Die Begleitung kleiner Kinder zur Toilette ist im Sinne einer pflegerischen Vereinbarung mit den Eltern abzuklären, wenn diese bei der Maßnahme nicht dabei sein können.

(3) Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst verletzt und gedemütigt werden. Von daher muss jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation von Wertschätzung und einem Umgang geprägt sein, der den Bedürfnissen und dem Alter der anvertrauten Person angepasst ist.

- Kinder und Jugendliche werden mit ihrem Vornamen und nicht mit Kose- oder Spitznamen angesprochen.
- In keiner Form von Interaktion wird sexualisierte Sprache verwendet.
- Es werden keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen geduldet, auch nicht unter den Kindern und Jugendlichen.
- Verbale und nonverbale Interaktion sollen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und der Zielgruppe und deren Bedürfnissen angepasst sein.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.

(4) Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern ist ein professioneller Umgang damit unabdingbar. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden.

Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersgerecht zu erfolgen.

- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten verboten.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken, besonders im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig; dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind.
Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.
- Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch Minderjährige auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten.
Sie sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.
- Anvertraute dürfen in unbekleidetem Zustand (umziehen, duschen...) nicht beobachtet, fotografiert oder gefilmt werden.

(5) Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Besonders Veranstaltungen mit Übernachtungen stellen eine Herausforderung dar. Es braucht klare Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre sowohl der Kinder und Jugendlichen als auch der betreuenden haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu achten und zu schützen.

- Gemeinsame Körperpflege mit Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt.
- Kein Umkleiden mit den Kindern
- Die Zimmer der Minderjährigen oder Schutzbefohlenen sind als deren Privat- bzw. Intimsphäre zu akzeptieren.

(6) Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke und Bevorzugungen können keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Sie gehören nicht zu den pädagogischen Maßnahmen, die dazu dienen, Kinder und Jugendliche zu freien Menschen zu erziehen. Vielmehr können exklusive Geschenke, insbesondere, wenn sie nur ausgewählten Kindern zu teil werden, diese in emotionale Abhängigkeit führen. Daher gehört es zu den Aufgaben der verantwortlich Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.

- Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Minderjährige, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.

(7) Disziplinarmaßnahmen

Die Wirkung von Strafen ist nur schwer abzuschätzen und daher gut zu durchdenken. Falls Sanktionen unabdingbar sind, ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zur „Tat“ stehen sowie angemessen, konsequent und plausibel sind, auch und besonders für den Bestraften.

- Insbesondere im Rahmen von Gruppenveranstaltungen ist bei Disziplinierungsmaßnahmen jede Form von Gewalt, Nötigung oder Drohung untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.
- Einwilligungen der Schutzperson/en in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung sind unwirksam. Das gilt auch für sogenannte Mutproben. Daher sind diese zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Schutzperson vorliegt.

(8) Verhalten auf Tagesaktionen, Freizeiten und Reisen

Freizeiten mit Übernachtung sind grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert, da sie viele unterschiedliche Erfahrungsebenen ansprechen.

Die Verantwortlichen müssen sie aber auch als besondere Situationen mit besonderen Herausforderungen wahrnehmen

- Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen Schutzpersonen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden.
- Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Bei Übernachtungen - insbesondere mit Kindern und Jugendlichen - im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten sind den erwachsenen und jugendlichen Begleiterinnen und Begleitern Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des jeweiligen Rechtsträgers.
- Übernachtungen von einzelnen Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von Seelsorgern und Seelsorgerinnen sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind untersagt. Sollte es im Ausnahmefall aus triftigen und transparent gemachten Gründen dennoch dazu kommen, müssen immer mindestens zwei

erwachsene Personen präsent sein. Der Schutzperson muss in jedem Fall eine eigene Schlafmöglichkeit (in einem separaten Raum) zur Verfügung gestellt werden.

Die Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten ist Voraussetzung.

- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Person zu unterlassen. Ausnahmen sind mit der Leitung einer Veranstaltung, einem Betreuersteam oder dem Rechtsträger vorher eingehend dem Grunde nach zu klären sowie im Einzelfall anzuzeigen.

Es kann vorkommen, dass sich die vorgegebenen Regeln in der Praxis schwer umsetzen lassen, z.B. wenn die Räumlichkeiten ein geschlechtsgetrenntes Schlafen nicht ermöglichen. In einem solchen Fall ist wie bei anderen Abweichungen, ein transparenter Umgang notwendig, indem dies zuvor mit Eltern/Erziehungsberechtigten besprochen und deren Einverständnis eingeholt wird.

(9) Umgang bei Verstoß gegen den Verhaltenskodex

- Verstöße gegen diesen Verhaltenscodex sind in jedem Fall im Team anzusprechen und zu diskutieren.
- Der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin ist zu ermahnen oder im Wiederholungsfall bzw. je nach Schwere des Verstoßes abzumahnern.
- Bei Uneinsichtigkeit bzw. bei Verdacht auf fortgesetzte Wiederholung von Verstößen muss der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin von der Arbeit in dem entsprechenden Feld ferngehalten werden.
- Im Übrigen werden die im Folgenden beschriebenen Beratungs- und Beschwerdewege sowie der Handlungsleitfaden etabliert und angewandt.

Beratungs- und Beschwerdewege

In unseren Pfarreien gibt es für jede und jeden die Möglichkeit, Beschwerden und Kritik vorzutragen.

Für Beschwerden ansprechbar sind grundsätzlich alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden, besonders die Mitglieder der gewählten Gremien.

Beschwerden können auch schriftlich (per Mail oder Brief) an einzelne Mitarbeiter gerichtet werden; auch eine Weiterleitung über das Pfarrbüro ist möglich. (siehe Anlage).

Einzelne adressierte Mitarbeiter werden mit dem Beschwerdeführer beraten, in welchem Team oder Gremium die Beschwerde weiter zu bearbeiten ist.

Beschwerden über sexuelle Übergriffe oder sexuellen Missbrauch können auch direkt an die/den Missbrauchsbeauftragte/n des Bistums gerichtet werden oder an die jeweilige Präventionsfachkraft (Kontaktaten siehe Anlage).

Diese leitet mit der Einrichtungs- oder Gemeindeleitung unter Einhaltung der PrävO MD weitere Schritte ein.

Gegebenenfalls erfolgt die Kontaktaufnahme zu einer externen Beratungsstelle (siehe „Augen auf – Hinsehen und schützen“ auf den Seiten 13 – 18), die Meldung an das Bistum sowie die notwendige Dokumentation.

Menschen, die sich sexuell zu Kindern oder Jugendlichen hingezogen fühlen und deshalb Hilfe suchen, damit es erst gar nicht zur Handlung kommt, sind ernst zu nehmen und dürfen nicht sich selbst überlassen werden. Informationen und anonyme Hilfe gibt es unter www.kein-taeter-werden.de (siehe Anlage).

Notfallplan/ Handlungsleitfäden

Diese finden sich in der Broschüre: „Augen auf – Hinsehen und Schützen“ auf den Seiten 10-12 unter der Rubrik „Was tun, wenn...?“ (Anlage)

Qualitätsmanagement

Die Pfarreien stellen jeweils für ihren Bereich sicher, dass alle Mitglieder der Pfarrei, besonders die Kinder und Jugendlichen, die schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen sowie deren Erziehungsberechtigten bzw. Betreuer angemessen über die Maßnahmen zur Prävention informiert werden.

Dies geschieht u.a. mit dieser Broschüre (mit verkürztem Anhang), die auch auf den Internetseiten der Pfarreien veröffentlicht wird.

Ideen, Kritik und Anregungen bezüglich dieses Konzepts können jederzeit an die jeweiligen Präventionsfachkräfte, Gremienvertreter oder das Pfarrbüro gegeben werden.

Eine regelmäßige Überprüfung des institutionellen Schutzkonzeptes und eine Aktualisierung der Einrichtungsanalyse – z.B. bei Wegfall bzw. Neueinrichtung von Gruppen – werden zur Wahrung der Qualität in diesem Bereich beitragen.

Eine solche Überprüfung und Anpassung wird auch durch das Auftreten eines Vorfalls von sexualisierter Gewalt in unserer Pfarrgemeinde initiiert.

Präventionsfachkraft

Die Kirchenvorstände ernennen mindestens eine geeignete Präventionsfachkraft.

Die Eignung einer Person ergibt sich aus ihren Kenntnissen und Fähigkeiten im Bereich der Prävention gegen sexualisierte Gewalt. Eine geeignete Person kann haupt-, neben- oder ehrenamtliche Mitarbeitende der Pfarrei sein. Eine pädagogische, psychologische oder beratende Ausbildung ist wünschenswert, aber nicht zwingend notwendig.

Die Präventionsfachkräfte müssen verpflichtend an einer entsprechenden Qualifizierung des Bistums teilnehmen oder ggf. eine vergleichbare Qualifikation nachweisen. Ebenso sollen sie möglichst regelmäßig an den durch die Präventionsbeauftragte angebotenen Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen teilnehmen.

Die Aufgaben der Präventionsfachkräfte ergeben sich aus den Ausführungsbestimmungen VII.4. zur PräVO.MD.

Der Kirchenvorstand setzt den / die Präventionsbeauftragte des Bistums über die Ernennung schriftlich in Kenntnis.

Die Präventionsfachkraft:

- fungiert als Ansprechpartner für Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige bei allen Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt;
- unterstützt den Kirchenvorstand/die Gemeindeleitung bei der Erstellung und Umsetzung der institutionellen Schutzkonzepte;
- müht sich um die Platzierung des Themas in den Strukturen und Gremien der Pfarreien;
- berät bei Planung, Organisation und Durchführung von Präventionsprojekten und Maßnahmen für Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene aus Sicht der Prävention gegen sexualisierte Gewalt;
- trägt dazu bei, dass bei Angeboten und Maßnahmen für Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene qualifizierte Personen zum Einsatz kommen;
- benennt Aus-, Fort- und Weiterbildungsbedarf aus präventionspraktischer Perspektive
- ist Kontaktperson vor Ort für den Präventionsbeauftragten des Bistums

Schlussbemerkungen

Für die Erstellung des Institutionellen Schutzkonzeptes der katholischen Pfarreien Edith Stein Wolfen-Zörbig und Heilige Familie Bitterfeld mit ihren Einrichtungen wurden folgende Quellen verwendet:

- Musterformulierung und Arbeitshilfe für ein institutionelles Schutzkonzept der Bistums Magdeburg,
- Institutionelles Schutzkonzept der Pfarrei St. Jutta Sangerhausen,
- Broschüre „Augen auf Hinsehen & Schützen“ Informationen zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen des Bistums Magdeburg
- Broschüre des Bistums Magdeburg „Was kann ich tun ... ?“ - Handout für Ehrenamtliche in Verbindung mit einer Fortbildung zur Prävention von Sexualisierter Gewalt

Inkraftsetzung

Dieses Schutzkonzept wurde in den Gremien und von den Mitarbeitenden in den Pfarreien Hl. Familie Bitterfeld und Edith Stein Wolfen-Zörbig beraten.

Der Kirchenvorstand der Pfarrei Hl. Familie Bitterfeld setzt dieses Konzept für den Bereich der Pfarrei Heilige Familie und ihrer Einrichtungen in Kraft.

Bitterfeld, 30.06.2020

Mitglieder des Kirchenvorstands



Andreas Ginzler, Pfarrer und Vorsitzender des Kirchenvorstands

Mitglied des Kirchenvorstands

Der Kirchenvorstand der Pfarrei Edith Stein Wolfen-Zörbig setzt das Konzept für den Bereich der Pfarrei Edith Stein in Kraft.

Wolfen, 16.07.2020

Mitglieder des Kirchenvorstands



Andreas Ginzler, Pfarradministrator und Vorsitzender des Kirchenvorstands

Mitglied des Kirchenvorstands

Anlagen (werden laufend aktualisiert)

1. **Ansprechpartner und Beratungsstellen** (ist auch Teil dieser Broschüre)
2. Empfehlung zur Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeit hinsichtlich einer verpflichtenden Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (Prüfschema)
3. Formblatt zur Vorlage bei der Meldebehörde
4. Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse
5. Verpflichtungserklärung
6. Selbstauskunftserklärung
7. Dokumentation Präventionsschulungen

Präventionsfachkräfte der Pfarreien

Pfarrrei Edith Stein Ernst-Toller Str. 13 06766 Wolfen Nord Pfarrrei Hl. Familie Röhrenstr. 2 06749 Bitterfeld	Nicola Frenck (Pfarrbüro Wolfen Nord) Tel: 03494 50 4253 (Pfarrbüro) Mail: praev@kath-kirche-wolfen-zoerbig.de oder: praev@heilige-familie.net
Kita St. Josef Röhrenstr. 6a 06749 Bitterfeld	Marlene Schröder (Kita St. Josef) Tel: 03493 2 3061 (Kita) Mail: praev@kita-st-josef-bitterfeld.de
Caritas-Sozialstation Röhrenstr. 6 06749 Bitterfeld	Tel: 03493 4 1445 (Sozialstation) Mail: praev-Sst@heilige-familie.net

Bischöflicher Beauftragter für die Prüfung von Vorwürfen sexualisierter Gewalt

Dr. Nikolaus Särchen Klinik Bosse Wittenberg Hans-Luft-Straße 5 06886 Lu Wittenberg	Tel: 03491 476-330 Mobil 0163 7749-926 Fax 03491 476222-331 N.Saerchen@alexianer.de
--	---

Bischöfliche Präventionsbeauftragte

Lydia Schmitt Max-Josef-Metzger-Straße 1 39104 Magdeburg	Tel: 0391 5961-189 Lydia.schmitt@bistum-magdeburg.de
--	--

Zusätzlich verweisen wir auf die Möglichkeit, alle in unseren Pfarreien haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden persönlich anzusprechen oder Hinweise auch anonym über die Pfarrbüros zu übermitteln.

Ausgewählte Beratungsmöglichkeiten

<p>Wildwasser Halle e.V. Große Steinstraße 61 06108 Halle Telefon 0345 5230028</p> <p>wildwasser-halle@-online.de www.wildwasser-halle.de</p>	<p>Wildwasser e.V. Dessau Törtener Strasse 44 06842 Dessau Telefon 0340 2206924 Telefax 0371 35568-43</p> <p>wildwasser-dessau@t-online.de www.wildwasser-dessau.de</p>
<p>Evangelische Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle Kleine Märkerstraße 1 06108 Halle (Saale) Telefon 0345 203 1016</p> <p>beratungsstelle@zweckverband.org</p>	<p>Diakonie Erziehungsberatungsstelle Georgenstraße 13-15 06842 Dessau Telefon 0340 2605 534</p> <p>beratung@diakonie-dessau.d0e</p>
<p>Caritas–Beratungsstelle für Familien, Jugendliche und Kinder Mauerstraße 12 06110 Halle (Saale) Telefon 0345 4450 5158</p> <p>familienberatung@caritas-halle.de</p>	<p>Diakonie – Erziehungs- und Familienberatung Kirchplatz 4 06749 Bitterfeld Telefon 03493 92214-10</p> <p>efb@diakonie-wolfen.de</p>

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch:

0800 2255530

Ökumenische Telefonseelsorge

0800 111 0 111

oder

0800 111 0 222

Kinder- und Jugendtelefon Telefon

116 111

Hilfeportal Sexueller Missbrauch

www.hilfeportal-missbrauch.de

Hilfeportal für Menschen, die sich
 sexuell zu Kindern hingezogen fühlen

www.kein-taeter-werden.de